Eine Reform darf die Pflege vor Ort nicht gefährden
Ambulante Dienste müssen weiterhin Zugriff auf das Entlastungsbudget haben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Sorge blicken wir auf die geplante Neuordnung der Pflegeversicherung durch das Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG). Eine Reform darf nicht nur die Pflegeversicherung finanziell entlasten. Sie muss vor allem die Versorgung pflegebedürftiger Menschen im Alltag sichern.

Der Grundsatz „Ambulant vor stationär“ ist seit vielen Jahren ein zentrales Leitmotiv der Pflegepolitik und wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgegeben und immer wieder bekräftigt. Er steht für das Ziel, pflegebedürftigen Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben im vertrauten häuslichen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Pflege nach Möglichkeit zu vermeiden. Dieser Anspruch lässt sich jedoch nur verwirklichen, wenn die ambulanten Versorgungsstrukturen auch über eine verlässliche und bedarfsgerechte Finanzierung verfügen. Es wäre widersprüchlich, wenn ausgerechnet eine Reform der Pflegeversicherung die Handlungsmöglichkeiten ambulanter Dienste einschränkt und damit jene Strukturen gefährdet, auf die der Grundsatz „Ambulant vor stationär“ maßgeblich angewiesen ist.

Besonders kritisch ist der vorgesehene Ausschluss zugelassener ambulanter Pflegedienste vom künftigen Sozialraumbudget. Der bisherige Entlastungsbetrag ermöglicht heute wichtige Leistungen wie Betreuung, hauswirtschaftliche Unterstützung, die Organisation von Medikamenten und Rezepten sowie die Abstimmung mit Arztpraxen, Apotheken und Angehörigen. Diese Leistungen halten die Versorgung zu Hause zusammen und entlasten Familien ganz konkret.

Die geplante Erhöhung der ambulanten Sachleistungsbudgets gleicht den Wegfall der bisherigen Finanzierungsmöglichkeiten über den Entlastungsbetrag nicht automatisch aus. Zwar sieht das PNOG für Pflegegrad 3 eine Erhöhung der ambulanten Sachleistungen von bisher 1.497 Euro auf künftig 1.590 Euro monatlich vor. Gleichzeitig wird der bisherige Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich in ein neues Sozialraumbudget überführt, dessen Nutzungsmöglichkeiten neu geregelt werden. Entscheidend ist daher nicht allein die Höhe der künftig zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets, sondern die Frage, ob zugelassene ambulante Pflegedienste die bisher darüber finanzierten Betreuungs-, Hauswirtschafts- und Unterstützungsleistungen weiterhin erbringen und abrechnen können.

Auch für die Tagespflege kann die Reform spürbare Folgen haben. Bisher konnten Pflegebedürftige den monatlichen Entlastungsbetrag von 131 Euro auch nutzen, um einen Teil der Kosten für die Tagespflege zu bezahlen. Diese Möglichkeit soll künftig entfallen. Für Familien kann das bedeuten, dass sie mehr selbst bezahlen müssen, wenn sie die Tagespflege weiterhin nutzen möchten. Damit könnte ein wichtiges Angebot wegfallen oder seltener genutzt werden, das pflegende Angehörige entlastet und ihnen ermöglicht, Beruf, Familie und die Pflege eines Angehörigen besser miteinander zu vereinbaren.

Besonders problematisch ist der vorgesehene Übergang zum 1. Januar 2027. Wenn das PNOG in der geplanten Form umgesetzt wird, könnten ab diesem Zeitpunkt viele Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zunächst ohne verlässliche Unterstützung dastehen. Langjährig aufgebaute, eingespielte und bewährte Versorgungsstrukturen lassen sich nicht über Nacht durch neue Angebote ersetzen. Es braucht Zeit, Personal, Fahrzeuge, Qualitätsstrukturen und verlässliche Koordination. Diese Kapazitäten stehen nicht kurzfristig in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Gerade in ländlichen Regionen drohen dadurch Versorgungslücken. Wenn ambulante Dienste Leistungen nicht mehr wirtschaftlich erbringen können, werden Touren gefährdet und Neuaufnahmen erschwert. Am Ende steht möglicherweise die Frage, welche Tour nicht mehr gefahren werden kann – und welcher Mensch dann ohne Unterstützung bleibt.

Wir fordern daher dringend:

- Öffnen Sie das Sozialraumbudget auch für geeignete, nach § 72 SGB XI zugelassene ambulante Pflegedienste
- Sichern Sie die Finanzierung von Betreuung, Hauswirtschaft und versorgungsnahen organisatorischen Leistungen
- Verhindern Sie einen abrupten Systemwechsel zum 1. Januar 2027
- Erhalten und stärken Sie bestehende ambulante Strukturen, statt parallel neue Strukturen aufbauen zu müssen
- Prüfen Sie die Folgen des PNOG anhand realer Pflegedienste, realer Touren und realer Versorgungssituationen

Ambulant vor stationär kann nur funktionieren, wenn ambulante Pflege auch tatsächlich finanziert wird.

Das Entlastungsbudget muss dort eingesetzt werden können, wo Entlastung geleistet wird: bei den Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen und den ambulanten Diensten vor Ort.